

Verfahren umgemünzt wurde zu einem Eid, sie würden zu den Beschuldigten die Wahrheit sagen, was auf einen – verbotenen – Eid hinauslief, durch den Beschuldigte sich selbst belasteten.

K. B.

Richard HELMHOLZ, Pope Innocent III and the Annulment of Magna Carta, *The Journal of Ecclesiastical History* 69 (2018) S. 1–14, erörtert Rechtsgründe, wie der Papst den König von seinem Eid lösen konnte. Geschehen sei dies nicht, weil der Eid erzwungen wurde, sondern weil er ein *vinculum iniquitatis* gewesen sei, ähnlich dem Eid des Herodes nach Matth. 14, 1–12, seiner tanzenden Tochter zu geben, was immer sie fordere (vgl. C.22 q.1 c.8 und X 5.12.4).

K. B.

Kenneth PENNINGTON, Legista sine canonibus parum valet, canonista sine legibus nihil, *BMCL* 34 (2017) S. 249–258, resümiert ma. und frühneuzeitliche Erörterungen über die Frage, wie weit Kanonisten römisches Recht kennen durften oder mussten. Ihren Ausgang nahm diese Diskussion von c. 9 des II. Lateranums 1139, der Klerikern übrigens nicht nur das Rechts-, sondern auch das Medizinstudium untersagte, und von der Dekretale *Super specula* Honorius' III. 1219.

K. B.

Magdalena BINIAŚ-SZKOPEK, Małżonkowie przed sądem biskupiego oficjała poznańskiego w pierwszej ćwierci XV wieku [Eheleute vor dem Gericht des bischöflichen Offizials in Posen im 1. Viertel des 15. Jh.], Poznań 2019, Instytut Historii Uniwersytetu Adama Mickiewicza, 293 S., ISBN 978-83-65663-98-6, PLN 50. – Die Vf. unternimmt eine Analyse der *causae matrimoniales*, die vor dem bischöflichen Gericht (Konsistorium) in Posen entschieden wurden. Die Quellengrundlage ihrer Arbeit sind die ältesten Gerichtsbücher (die seit 1404 erhalten sind). Die Konsistorialakten stellen die grundlegende Quellengattung für die Familiengeschichte dar, da die Ehesachen, welche die Sakramente betrafen, in der Kompetenz eben dieses Gerichtes lagen. Bereits im Titel zeigt sich eine gewisse terminologische 'Sorglosigkeit': In den Akten erscheinen nämlich am häufigsten gerade diejenigen Männer und Frauen, deren Heirat als ungültig erklärt wurde – sie waren damit keineswegs Eheleute! Auch ist die Formulierung vom „Gericht des bischöflichen Offizials“ ein Pleonasmus, weil ein Offizial ex definitione ein bischöflicher Richter ist. Zudem stammt ein großer Teil des analysierten Quellenmaterials gerade nicht aus den Akten der Offiziale, sondern aus denen der Generalvikare (die freilich mit ähnlichen Kompetenzen ausgestattet waren). Der ausgewählte Zeitabschnitt 1404–1426 (mit einer Lücke 1412–1416) scheint sehr eng, und so fällt es schwer, irgendeine ausgeprägtere Tendenz wahrzunehmen. V. a. ist diese Zeit nur fragmentarisch dokumentiert, lediglich durch kurze Protokolle aus den Gerichtssitzungen (*acta causarum*); leider sind keine Urteile (*sententiae*) oder Zeugenaussagen (*depositiones testium*) erhalten, die immer besonders interessant und inhaltsreich sind. *Depositiones* sind in Posen erst seit 1440 (lückenhaft) und *sententiae* seit 1458 überliefert. Zweifel erweckt auch das Konzept der Studie. Zwei Kernkapitel sind Heiratsversprechen und -hindernissen gewidmet, was kaum